

**Gemeinsames Positionspapier
der Landesregulierungsbehörden und
der Bundesnetzagentur**

zur

Betriebskostenkalkulation

im physikalischen Pfad

nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Gliederung

I.	Anlass	1
II.	Grundsatz der Schlüsselung sämtlicher Betriebskosten auf die im physikalischen Pfad genutzten Betriebsmittel	3
	1. Besonderes Abnahmeverhalten und individualisierende Betrachtung	3
	2. Monetarisierung des Beitrags zur Netzstabilität durch Kraftwerksnähe.....	4
	3. Opportunitätskostenermittlung mittels Kosten der Leitungsnutzung.....	5
	4. Ermittlung der Kosten des physikalischen Pfades	6
III.	Kein Einbezug vorgelagerter Netzkosten	9
IV.	Kein Einbezug vermiedener Netzkosten	10

I. Anlass

Im Nachgang eines Missbrauchsverfahrens zur Berechnung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV kam es zu intensiven Diskussionen zwischen Regulierungsbehörden und Marktteilnehmern, wie bei der direkten Zuordnung von Betriebskosten auf Betriebsmittel des physikalischen Pfads nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV in Verbindung mit der Festlegung BK4-13-739 mit den Kostenpositionen **Kosten für vorgelagerte Netzebenen** und **Kosten für vermiedene Netzentgelte** zu verfahren sei. Ergebnis der Erörterungen ist das vorliegende Positionspapier, welches in der Diskussion mit den Landesregulierungsbehörden neu erlangten Erkenntnissen der Bundesnetzagentur Rechnung trägt.

Auslöser der Diskussionen war ein Anfang 2016 bei der BK4 geführtes Missbrauchsverfahren eines gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV privilegierten Letztverbrauchers (Saint Gobain Isover) gegen seinen Netzbetreiber Rheinische Netzgesellschaft mbH (RNG). Im Rahmen des Verfahrens rügte die Antragstellerin die Einbeziehung der Kostenpositionen Kosten für vorgelagerte Netzebenen und Kosten für vermiedene Netzentgelte in die Berechnung der Kosten des physikalischen Pfads für die Ermittlung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV.

Hierbei trug die Antragstellerin vor, dass für die Berechnung des physikalischen Pfads ausschließlich diejenigen Kosten maßgeblich sein dürften, die bei einem Anschluss des Letztverbrauchers über eine Direktleitung (allein unmittelbare Leitungskosten) an eine geeignete Erzeugungsanlage entstünden. Abzustellen sei daher auf eine „als-ob-Betrachtung“ mit Bezug auf einen fiktiven Direktleitungsneubau. Eine Einbeziehung der in dem Verfahren in Frage stehenden Kostenpositionen sei dagegen weder mit dem Grundsatz einer verursachungsgerechten Entgeltbildung noch mit dem Kostenmaßstab des physikalischen Pfads vereinbar und verstoße gegen die Festlegung BK4-13-739. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass die Festlegung eine Einbeziehung der Netzentgelte der vorgelagerten Netzebenen für die Variante der Bildung eines physikalischen Pfads zum nächstgelegenen Netzknotenpunkt gerade

vorsehe, während eine solche Vorgabe für die Bildung eines physikalischen Pfads zu einer Erzeugungsanlage gerade fehle.

Die BK 4 ist mit Beschluss BK4-16-001 vom 11.07.2016 demgegenüber zunächst zu der Überzeugung gelangt, dass es unter Beachtung des sich aus § 4 Abs. 4 S. 2, 3 StromNEV ergebenden Prinzips der Gemeinkostenallokation grundsätzlich erforderlich sei, die betreffenden Kostenpositionen bei der Kalkulation des physikalischen Pfades angemessen und sachgerecht direkt auf die einzelnen Netzanlagen (Betriebsmittel) geschlüsselt im Rahmen der Betriebskosten zu berücksichtigen.

Als Ergebnis eines gemeinsamen Meinungsbildungsprozesses sind die Landesregulierungsbehörden und die Bundesnetzagentur nunmehr aber zu der Auffassung gelangt, dass die in der genannten Entscheidung vertretene Auffassung zwar grundsätzlich aus dem sich aus § 4 Abs. 4 S. 2, 3 StromNEV ergebenden Prinzip der Gemeinkostenallokation abgeleitet werden kann, sie aber hinsichtlich der Positionen „Kosten für vorgelagerte Netzebenen“ sowie „Kosten für vermiedene Netzentgelte“ modifiziert werden sollte.

Das vorliegende Papier beleuchtet diese Aspekte, zeigt anhand eines Berechnungsbeispiels die Betriebskostenkalkulation im physikalischen Pfad nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV auf und nimmt zum Nichteinbezug der Positionen „Kosten für vorgelagerte Netzebenen“ und „Kosten für vermiedene Netzentgelte“ Stellung.

II. Grundsatz der Schlüsselung sämtlicher Betriebskosten auf die im physikalischen Pfad genutzten Betriebsmittel

Die Landesregulierungsbehörden und die Bundesnetzagentur stimmen überein, dass

- dem **Modell des physikalischen Pfads ausdrücklich nicht die Kalkulation einer fiktiven Direktleitung** zu Grunde liegt, sondern diejenige einer fiktiven Leitungsmitnutzung bereits bestehender Trassen. Die Berechnung der Betriebsmittelannuitäten hat sich dabei an den Vorgaben und Maßstäben aus §§ 4 ff. StromNEV zu orientieren (vgl. Festlegung BK4-13-739, S. 42 f.).
- Die Kalkulation hat damit durch die **direkte Allokation von Netzkosten auf die anteilig genutzten Betriebsmittel des physikalischen Pfads** zu erfolgen. Hierbei sind neben den Kapitalkosten grundsätzlich diejenigen Kosten angemessen zu allokieren, d.h. auf Betriebsmittel zu schlüsseln und anhand der Nutzungsanteile den Kosten des Pfades zu zurechnen, die im Betriebsabrechnungsbogen des Netzbetreibers anererkennungsfähige Netzkosten sind, soweit nicht nach der Festlegung eine gesonderte Berücksichtigung erfolgt..
- Dies entspricht auch dem grundsätzlichen Charakter des § 19 StromNEV, der insofern einen **Ausnahmetatbestand** zu den allgemeinen Netzentgelten darstellt. Dem wird durch die Herstellung eines größtmöglichen Gleichlaufs zur Kalkulation der allgemeinen Netzentgelte Rechnung getragen.

1. Besonderes Abnahmeverhalten und individualisierende Betrachtung

Das Konzept des physikalischen Pfades ist seit Erlass der StromNEV im Jahr 2005 bis zum Jahr 2011 und nun wieder seit dem 01.01.2014 maßgebend für die Berechnung individueller Netzentgelte gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV. Besser geeignete Alternativen zu dieser Berechnungsmethodik sind nicht bekannt.

Mit der Vorschrift des § 19 Abs. 2 StromNEV hat der Verordnungsgeber in besonderen Ausnahmefällen ein Abweichen von den ansonsten anwendbaren, allgemeinen Mechanismen der Kostenallokation der StromNEV eröffnet. Es handelt sich um besondere Ausnahmefälle der Netznutzung, die im Hinblick auf § 21 EnWG grundsätzlich restriktiv

anzuwenden sind. Zu groß wäre ansonsten die Gefahr, dass eine sachgerechte Entgeltbildung nicht mehr gewährleistet wäre und unangemessen hohe Beträge auf die übrigen Netznutzer abgewälzt würden. Letztendlich würde die Allgemeinheit über die § 19 StromNEV-Umlage die Kosten tragen, die auf Grund zu weitgehender Ausnahmetatbestände entstehen. Dem entgegenzuwirken, ist Ziel einer sachgerechten Ausgestaltung der Berechnungssystematik im Rahmen der Ermittlung individueller Netzentgelte.

Grundgedanke der Zulässigkeit individueller Netzentgelte ist es folglich, dass durch eine Berücksichtigung des Einzelfalls eine höhere Verursachungsgerechtigkeit gewährleistet werden kann. Durch § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV wird ausnahmsweise die Möglichkeit eröffnet, bei solchen Letztverbrauchern von der typisierten Ermittlung der Netzentgelte abzuweichen, die – gekennzeichnet durch verordnungsrechtlich klar definierte Benutzungsstunden und Verbrauchswerte – über einen sowohl sehr regelmäßigen als auch sehr beachtlichen Strombezug und damit über ein **besonderes Abnahmeverhalten** verfügen. Anknüpfungspunkte für ein individuelles und insoweit verursachungsgerechtes Netzentgelt sind die besonderen Verhältnisse des Letztverbrauchers, die ihn von den übrigen Nutzern der jeweiligen Netzebene evident unterscheiden. Soweit der Letztverbraucher durch sein besonderes Abnahmeverhalten einen Beitrag zu einer Senkung oder Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten der jeweiligen Netzebene leistet, soll die typisierende Betrachtung der Gleichzeitigkeitsfunktion durch eine **individualisierende Betrachtung** ersetzt werden.

2. Monetarisierung des Beitrags zur Netzstabilität durch Kraftwerksnähe

Wie bei allen Fragen der Kostenzurechnung bedarf es in der Konkretisierung einer wertenden Entscheidung, die wichtige elektrizitätswirtschaftliche Aspekte einbezieht. Ausweislich der amtlichen Begründung zu § 19 des Verordnungsentwurfs 2005 (BR-Drs. 245/05, S. 40) gehört es zu den besonderen, zu berücksichtigenden Verhältnissen des Letztverbrauchers, dass *„viele große Letztverbraucher [...] in unmittelbarer Nähe großer Stromerzeugungsanlagen liegen“*. Damit sind die **Besonderheiten bei der netztechnischen Anschlusssituation** des Letztverbrauchers Grundlage eines hier relevanten Kostensenkungsbeitrags. Somit ist die Nähe der von

§ 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV erfassten Letztverbraucher zu einer großen Erzeugungsanlage bei der Bemessung des Beitrags zu einer Senkung oder Vermeidung der Erhöhung der Netzentgelte zu berücksichtigen. Dem Konzept liegt damit folgender Gedanke zu Grunde: Dem Letztverbraucher werden quasi als Gegenleistung für seinen Beitrag zur Netzstabilität diejenigen Kosten erstattet, die dieser einsparen würde, wenn **er sich unmittelbar über eine Art Direktleitung an eine in seiner Nähe befindliche Erzeugungsanlage anschließen** ließe.

Jeder Deckungsbeitrag stromintensiver Unternehmen, der zur Deckung der Kosten des Netzes der allgemeinen Versorgung erbracht wird, schmälert die Belastung der übrigen Netznutzer. Vor diesem Hintergrund könnte die Gefahr bestehen, dass gerade energieintensive Kunden aus Gründen der Kostenersparnis erwägen, aus der Netznutzergemeinschaft auszubrechen und eine Direktleitung zum nächstgelegenen Grundlastkraftwerk zu errichten. Dies hätte zur Folge, dass diese Kapazitätsanteile als Deckungsbeitrag für das Netz der allgemeinen Versorgung gänzlich entfallen und dem Zugriff der Netzsteuerung der allgemeinen Versorgung entzogen würden. Der rationale stromintensive Kunde würde aber dann keine eigene Direktleitung errichten, wenn seine Kosten aus dem Anschluss am Netz der allgemeinen Versorgung nicht höher wären, als die Kosten der Selbsterstellung. Dieser **Opportunitätskostenansatz** quantifiziert somit die individuelle Bereitschaft, einen Beitrag zur Netzstabilität weiter zu leisten.

3. Opportunitätskostenermittlung mittels Kosten der Leitungsnutzung

Es ist sachgerecht, die Netzdienlichkeit von Bandlastkunden mit Hilfe des physikalischen Pfades zu monetarisieren. Denn hierdurch zahlen entsprechende Letztverbraucher nur noch Netzentgelte in der Höhe der Kosten, die dann anfallen würden, wenn sie direkt an eine große Erzeugungsanlage angeschlossen wären. Für die konkrete Berechnung wird jedoch aus Praktikabilitätsgründen auf eine fiktive Leitungsmitnutzung abgestellt. Die für die Bestimmung der Kosten benötigten Informationen liegen den Netzbetreibern (im Unterschied zu etwaigen hypothetischen „Stand-Alone“-Kosten einer fiktiven, neuen Direktleitung) vor und sind damit objektiv nachprüfbar. Ausgehend vom betreffenden Netzanschlusspunkt des Letztverbrauchers wird somit eine fiktive Leitungsnutzung bis zu einer geeigneten Stromerzeugungsanlage auf bereits

bestehenden Trassen berechnet. Die Differenz zwischen diesen Kosten der fiktiven Leitungsnutzung und den allgemeinen Netzentgelten, die der Letztverbraucher aufgrund des veröffentlichten Preisblatts des Netzbetreibers zu zahlen hätte, stellt sodann den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten der jeweiligen Netzebene im Sinne von § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV dar. Dem Letztverbraucher werden folglich sinngemäß die Kosten erstattet, die dieser einsparen würde, wenn er sich tatsächlich mittels einer Direktleitung an eine geeignete Erzeugungsanlage anschließen würde, womit zugleich die netzdienliche Wirkung, die allen übrigen Netznutzern kostensenkend zu Gute kommt, entfielen. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Methode des physikalischen Pfades gerade nicht das Modell eines fiktiven Direktleitungsbaus ist, bei dem es im Kern um die tatsächliche Ermittlung von vermiedenen Kosten eines Leistungsneubaus zu einer geeigneten Erzeugungsanlage geht, sondern um das Modell einer fiktiven Leitungsmitnutzung auf Basis bestehender Trassen. Da das bestehende Netz mitgenutzt wird, gilt für die Bestimmung der Betriebskosten, dass diese direkt den Betriebsmitteln des physikalischen Pfades zugeordnet werden müssen.

4. Ermittlung der Kosten des physikalischen Pfades

Die Kosten des physikalischen Pfades errechnen sich zunächst aus den Annuitäten der Betriebsmittel. Die Annuitäten der Betriebsmittel enthalten dabei sowohl Kapitalkosten als auch Betriebskosten. Die Betriebskosten sind dabei direkt den Betriebsmitteln (z.B. einer mitgenutzten Schaltanlage oder einem mitgenutzten Leitungskilometer) zuzuordnen. Die Berechnung der Annuitäten hat sich an der Berechnung der allgemeinen Netzkosten zu orientieren.

Dies bedeutet konkret, dass die Betriebsmittelannuitäten sich aus den **Betriebskosten** (aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV) und den **Kapitalkosten** (den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV) zusammensetzen. **Kostenmindernde Erlöse und Erträge** nach § 9 StromNEV sind allerdings nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht auf individuell geleistete **Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse** entfallen. Diese bleiben bei der Ermittlung der Annuitäten für Betriebsmittel unberücksichtigt. Die **Kosten für Verlustenergie** sind, abweichend von § 10 StromNEV nicht als aufwandsgleiche Kosten sondern als eigene Kostenposition mit einzubeziehen.

Ferner ordnet die Festlegung noch den ggf. kostenseitigen **Einbezug von Systemdienstleistungen** und ggf. **Netzreservekapazität** an. In einem Sonderfall (Fall der Bildung des physikalischen Pfades bis zum nächstgelegenen Netzknotenpunkt) sind die aus dem Preisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers abgeleiteten Netzentgelte der vorgelagerten Netzebene (nicht zu verwechseln mit den weiter gewälzten vorgelagerten Netzkosten) zu bestimmen.

Daraus resultiert folgendes Kalkulationsschema:

- A) Bestimmung der Betriebsmittel zur nächstgelegenen geeigneten Erzeugungsanlage oder zum nächstgelegenen geeigneten Netzknoten (physikalischer Pfad) und **Berechnung der Kapitalkosten** (aus den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV).
- B) **Berechnung der Betriebskosten** (aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV) der jeweils betroffenen Netzebene und direkte Zuordnung auf die Betriebsmittel. Hierzu werden die Positionen des BAB auf die Hauptkostenstellen der jeweiligen Ebenen verteilt und anhand eines geeigneten Schlüssels (z.B. der Kilometer eines Hochspannungsnetzes) den Betriebsmitteln des physikalischen Pfades direkt zugeordnet.
- C) **Kostenmindernde Erlöse und Erträge** nach § 9 StromNEV, d.h. insbesondere aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge und Zins- und Beteiligungserträge, sind ggf. zu berücksichtigen
- D) Die **Berechnung der Verlustenergie** (nach § 10 StromNEV) hat gesondert zu erfolgen
- E) Berücksichtigung **ggf.**
 - a. Kosten für die Erbringung von Netzreserveleistungen
 - b. Kosten für Systemdienstleistungen,
 - c. im Falle der Bildung des physikalischen Pfades bis zum nächstgelegenen Netzknotenpunkt Netzentgelte der vorgelagerten Netzebene

Beispiel:

Ein physikalischer Pfad eines Hochspannungskunden (allgemeine Netzentgelte 800.000,00 €) zu einem in der Hochspannung gelegenen Grundlastkraftwerk beträgt 1 Schaltanlage und 3 km Freileitung 110 kV (Gesamtnetz 7.000 km Freileitungen, 7000 Schaltanlagen). Diesem Pfad seien Kapitalkosten in Höhe von 150.000,00 € zuzuordnen. Die Betriebskosten der Netzebene (ohne vorgelagerte Netzkosten und ohne vermiedene Netzentgelte) betragen 200 Mio. € für Freileitungen und 35 Mio. € für Schaltanlagen. Kostenmindernde Erlöse und Erträge seien nicht existent. Die Verlustenergiekosten betragen 22.000,00 €. Die Betriebsmittelnutzung erfolgt zu 100 %.

Daraus resultiert folgendes Kalkulationsschema:

- A) Bestimmung der Betriebsmittel zum nächstgelegenen Kraftwerk
150.000,00 €
- B) Bestimmung der Betriebskosten (der aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV) der jeweils betroffenen Netzebene
90.714,29 € (85.714,29 € und 5.000,00 €)
- C) Kostenmindernde Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV, d.h. insbesondere aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge und Zins- und Beteiligungserträge, sind ggf. zu berücksichtigen
0,00 €
- D) Die Berechnung der Verlustenergie (nach § 10 StromNEV)
22.000,00 €
- E) Entfällt

Berechnung:

Betriebsmittelkosten 110kV-Freileitung: $200 \text{ Mio. €} \times 3 / 7000 = 84.714,29 \text{ €}$

Betriebsmittelkosten Schaltanlagen: $35 \text{ Mio €} \times 1 / 7000 = 5.000,00 \text{ €}$

Allgemeines Netzentgelt	(800.000,00 €)
- Kosten physikalischer Pfad	(262.714,29 €)
= Befreiungsvolumen	(537.285,71 €)

Individuelles Netzentgelt = 262.714,29 €

III. Kein Einbezug vorgelagerter Netzkosten

Auf Basis des Kenntnisstandes der Bundesnetzagentur zum Zeitpunkt der Entscheidung im Missbrauchsverfahren unter dem Aktenzeichen BK4-6-001 gehörten zu den im vorstehenden Betriebskostenbegriff angesprochenen aufwandsgleichen Kosten auch Kosten für vorgelagerte Netze (nach § 5 Abs. 1 StromNEV) sowie die vermiedenen Netzentgelte (nach § 5 Abs. 3 StromNEV). Diese Kostenpositionen, die noch nicht im vorgelagerten Netz getragen und für einen nachgelagerten Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Betrieb seiner eigenen Netzebene anfallen und daher abstrakt als Kosten der genutzten Netzebene zu betrachten sind, wurde daher als Teil der gewälzten Kosten der Anschlussnetzebene und damit als Teil der allg. Netzentgelte/-kalkulation der jeweiligen Netzebene analog zu § 4 ff. StromNEV angesehen.

Diese Vorgehensweise war zu keiner Zeit mit dem Einbezug von Entgelten von vorgelagerten Netzbetreibern gleichzusetzen, die bei einer Kalkulation zu einem geeigneten Netzknotenpunkt, nicht jedoch bei der Kalkulation zu einer Erzeugungsanlage, über den physikalischen Pfad hinausgehend zu zahlen sind. Die Kosten des vorgelagerten Netzes, die im Rahmen des Wälzungsmechanismus auf das nachgelagerte Netz weitergegeben werden, sind gerade diejenigen Kosten, die auf der vorgelagerten Ebene nicht durch netzentgeltspflichtige Entnahmen gedeckt werden. Sie werden durch Wälzung zu Kosten der betrachteten Netzebene und sind durch Entnahmen dieser Netzebene zu decken (bzw. gemeinsam mit den übrigen nicht gedeckten Kosten wiederum in die Wälzung zur nächstniedrigen Spannungsebene weiterzureichen).

Im sich daran anschließenden Dialog sind die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden aufgrund neuer Erkenntnisse indes zu der Auffassung gelangt, dass es sich bei den vorgelagerten Netzkosten im Ergebnis nicht um zu berücksichtigende OPEX der jeweiligen Netzebene handelt, die auf die Betriebsmittel zuzuordnen sind.

Nach neuen Erkenntnissen der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden unterlagen die von der Festlegung betroffenen Netzbetreiber der Annahme, dass zwar nach den bekannten Informationen alle Betriebskosten direkt auf Betriebsmittel zu schlüsseln sind, jedoch die **Positionen „Kosten für vermiedene Netzentgelte“ und „Kosten für vorgelagerte Netzebenen“ eher vereinzelt** in diese Betriebskosten einbezogen wurden. Dieses Verständnis der Festlegung basierte auf der Befürchtung, dass

es bei einer Berücksichtigung der Positionen im Rahmen der Betriebsmittelannuitäten der jeweiligen Netzebene zu einem **etwaigen doppelten Einbezug dieser Position** bei der Berechnung der Betriebsmittelannuitäten und damit zu einer unangemessenen Doppelbelastung der privilegierten Letztverbraucher kommen kann. In der Folge käme es damit zu einer unsachgerechten Schlechterstellung der privilegierten Letztverbraucher.

In der Praxis dürfte diese Frage wirtschaftlich zwar erst bei längeren physikalischen Pfaden virulent sein, sofern man von einer Kostenschlüsselung anhand von z.B. Leitungskilometern ausgeht. Durch die Division der Betriebskosten der Netzebene durch z.B. die Kilometeranzahl eines Hochspannungsnetzes (ist bei wenigen Kilometern Entfernung der Effekt des Einbezugs von vorgelagerten Netzkosten kaum spürbar. Bei längeren Pfaden zum nächstgelegenen Kraftwerk sind deutliche materielle Auswirkungen erkennbar. Die Kostensteigerungen sind dann sehr erheblich.

Die Gefahr, dass Betriebskosten der vorgelagerten Netzebene zum einen in der Betriebsmittelannuität der vorgelagerten Netzebene berücksichtigt werden und dann ggf. ein zweites Mal in der Betriebsmittelannuität der Netzebene selbst zum Ansatz zu kommen, sollte insoweit vermieden werden. Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, die Position „Kosten für vorgelagerte Netzebenen“ bei der Kalkulation nicht anzusetzen.

IV. Kein Einbezug vermiedener Netzkosten

Die Berechtigung der Kostenposition sog. vermiedener Netzentgelte ist seit langer Zeit umstritten. Ihr Fortbestand wird derzeit diskutiert. Der Einbezug erscheint daher künftig nicht mehr geboten.